Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Auf der Grundlage von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82),, hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Juni 2004 und 20. Oktober 2004 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre erlassen. ¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der am 24. März 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigten Diplomprüfungsordnung die Gestaltung des wissenschaftlichen Studiengangs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss der Diplomprüfung als Diplom-Volkswirtin oder Diplom-Volkswirt an der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Die hier gegebenen Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Zweifel ist ausschließlich der Text der Diplomprüfungsordnung maßgeblich. Der Prüfungsausschuss ist für die Handhabung der Diplomprüfungsordnung und für die Klärung von Zweifelsfällen zuständig. Er informiert über allgemein interessierende Entscheidungen durch Aushang. Daher sollen die Aushänge des Prüfungsausschusses beachtet werden.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife. Eine praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums wird nicht vorausgesetzt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst ebenfalls eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (3) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können in englischer Sprache stattfinden.
- (4) Die Studierenden werden darauf verwiesen, dass ihnen 20 Semesterwochenstunden für das Studium zur freien Wahl zur Verfügung stehen. Diese können aus dem Lehrangebot des Studium generale oder als fachbezogene Ausbildung in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn

Diese Studienordnung geht von einem Beginn des Studiums im Wintersemester aus.

§ 4 Regelstudienzeit

- (I) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Davon entfallen je vier Semester auf das Grundstudium sowie auf das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung mit dem Ende des vierten und die Diplomprüfung mit dem Ende des achten Semesters abgelegt haben können.

∫ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

∫ 6 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Kolloquien angeboten.

§ 7 Gebiete des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium erstreckt sich auf die Grundlagen folgender Fächer:
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Mathematik und Wirtschaftsinformatik,
 - Statistik und Ökonometrie,
 - Recht für Wirtschaftswissenschaftler.
- (2) Neben den Veranstaltungen zu den in Abs. I genannten Fächern soll der oder die Studierende nach freier Wahl Lehrveranstaltungen (einschließlich Studium generale) mit dem Stoffumfang von 14 Semesterwochenstunden besuchen. Vier dieser Semesterwochenstunden sind nachzuweisen.

Diese Studienordnung wurde am 24. März 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

(I) Die folgende Tabelle enthält die im Grundstudium zu absolvierenden Prüfungsfächer mit dem jeweiligen Umfang (in SWS = Semesterwochenstunden) der einzelnen zugehörigen Lehrveranstaltungen (V = Vorlesung, \ddot{U} = \ddot{U} bung). Mit der Nennung der Semester, in denen die je-

weiligen Veranstaltungen angeboten werden, ist ein Vorschlag zur Organisation des Grundstudiums für die Studierenden verbunden. Die Studierenden sind nicht verpflichtet, sich daran zu halten. Die Fakultät gestaltet ihr Lehrangebot im Hinblick auf diese Empfehlungen.

Volkswirtschaftslehre				
Volkswirtschaftslehre I	Einführung	2 SWS V und Ü	ı. Fachsemester	
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomie I	2 SWS V und 2 SWS Ü	1. Fachsemester	
Volkswirtschaftslehre III	Wirtschaftsgeschichte	2 SWS V und Ü	2. Fachsemester	
Volkswirtschaftslehre IV	Mikroökonomie II	2 SWS V und 1 SWS Ü	2. Fachsemester	
Volkswirtschaftslehre V	Makroökonomie I	2 SWS V und 1 SWS Ü	3. Fachsemester	
Volkswirtschaftslehre VI	Makroökonomie II	2 SWS V und 2 SWS Ü	4. Fachsemester	
Summe		18 SWS		
Betriebswirtschaftslehre				
Betriebswirtschaftslehre I	Einführung I+II	4 SWS V und Ü	1. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre II	Buchhaltung	2 SWS V und Ü	1. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre III	Kostenrechnung	2 SWS V und Ü	2. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre IV	Produktionstheorie	2 SWS V und Ü	2. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre V	Absatztheorie	2 SWS V und Ü	3. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre VI	Jahresabschluss	2 SWS V und Ü	3. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre VII	Organisations- und Entscheidungstheorie	2 SWS V und Ü	4. Fachsemester	
Betriebswirtschaftslehre VIII	Finanzierung und Investition	2 SWS V und Ü	4. Fachsemester	
Summe	•	18 SWS	•	
Statistik und Ökonometrie				
Statistik I		2 SWS V und 1 SWS Ü	2. Fachsemester	
Statistik II		2 SWS V und 1 SWS Ü	3. Fachsemester	
Ökonometrie		2 SWS V und 2 SWS Ü	4. Fachsemester	
Summe		10 SWS	•	
Mathematik und Wirtschaftsi	nformatik			
Mathematik I		2 SWS V und 2 SWS Ü	1. Fachsemester	
Mathematik II		2 SWS V und 2 SWS Ü	2. Fachsemester	
Wirtschaftsinformatik I		1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü	3. Fachsemester	
Wirtschaftsinformatik II		1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü	4. Fachsemester	
Summe		12 SWS		
Recht für Wirtschaftswissens	chaftler			
Recht I	Bürgerliches Recht	2 SWS V	ı. Fachsemester	
Recht II	Öffentliches Recht	2 SWS V	1. Fachsemester	
Recht III	Handels- und Gesell- schaftsrecht	2 SWS V	3. Fachsemester	
Recht IV	Arbeitsrecht	2 SWS V	3. Fachsemester	
Summe		8 SWS		
Gesamtsumme		66 SWS + 4 SWS Studium generale = 70 SWS		

- (2) Die Lehreinheitsprüfungen in Volkswirtschaftslehre VI (Makroökonomie II), Betriebswirtschaftslehre VII (Organisations- und Entscheidungstheorie) sowie Ökonometrie können gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 der Diplomprüfungsordnung Volkswirtschaftslehre um ein Semester verschoben werden.
- (3) Wirtschaftsinformatik I und II gelten als eine Lehrveranstaltung.

§ 9 Gebiete des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst drei Pflichtfächer, zwei Wahlpflichtfächer und Ergänzungsfächer.
- (2) Pflichtfächer sind die Gebiete:
 - 1. Wirtschaftstheorie,
 - ${\tt 2.\ Wirtschaftspolitik,}$
 - 3. Finanzwissenschaft,

Die in diesen Gebieten zu belegenden Lehrveranstaltungen werden in \S 10 aufgeführt.

- (3) Als Wahlpflichtfächer können folgende Gebiete gewählt werden:
 - (a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß § 10 der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
 - (b) Besondere Betriebswirtschaftslehre gemäß § 25 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
 - (c) Statistik,
 - (d) Ökonometrie,
 - (e) Operations Research,
 - (f) Wirtschaftsinformatik,
 - (g) Wirtschaftsgeschichte,
 - (h) wirtschaftlich relevante Teile des Rechts.

Die Fächer Operations Research (e) und Wirtschaftsinformatik (f) können nur als Wahlpflichtfach gewählt werden, sofern sie nicht bereits unter (b) als Besondere Betriebswirtschaftslehre gewählt wurden. Es können nicht zwei Besondere Betriebswirtschaftslehren als Wahlpflichtfächer gewählt werden.

(4) Ergänzungsfächer sind innerhalb der Fakultät oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät frei wählbar.

§ 10 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Lehreinheitsprüfungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden mit Kreditpunkten gewichtet. Die Anzahl der Kreditpunkte entspricht dem Umfang der Lehrveranstaltungen (einschließlich Übungen) in Semesterwochenstunden, auf die sich die jeweilige Lehreinheitsprüfung erstreckt. Die Anzahl der Kreditpunkte je Lehreinheitsprüfung ist zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

(2)Insgesamt sind im Hauptstudium 72 Kreditpunkte zu erwerben. Mindestens vier Kreditpunkte müssen durch Seminare in den Pflicht- oder Wahlpflichtfächern erworben werden.

(3) Die relevanten Wahllehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Lehrangebot des Faches zu entnehmen. Die Lehrstühle veröffentlichen Vorlesungsverzeichnisse, in denen die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen für jedes Fach aufgeführt werden.

(4) Pflichtfächer

In jedem Pflichtfach sind nach Wahl des Studierenden, einschließlich der Pflichtveranstaltungen mindestens 12 und höchstens 16 Kreditpunkte zu erwerben. Die Pflichtlehrveranstaltungen der einzelnen Pflichtfächer sind im folgenden aufgeführt. Zu jeder Pflichtlehrveranstaltung wird eine Übung angeboten:

- 1. Wirtschaftstheorie
 - Konjunktur- und Beschäftigungstheorie
 - Allokations- und Preistheorie
- 2. Wirtschaftspolitik
 - Konjunktur- und Wachstumspolitik und eine der beiden Veranstaltungen
 - Wettbewerbspolitik oder Außenhandel
- 3. Finanzwissenschaft
 - Einführung in die Finanzwissenschaft I
- Einführung in die Finanzwissenschaft II oder

- Theorie der Finanzwissenschaft I

- Theorie der Finanzwissenschaft II.

Durch die erste Prüfung in Wettbewerbspolitik oder Außenhandel legt sich die oder der Studierende fest, welche der beiden möglichen Veranstaltungen sie oder er belegen möchte.

Durch die erste Prüfung in einer Finanzwissenschaft legt sich die oder der Studierende fest, welchen der beiden möglichen Veranstaltungszyklen sie oder er belegen möchte.

(5)Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfächer sind zwei der in § 9 aufgeführten Fächer zu belegen. In jedem Wahlpflichtfach sind nach Wahl des Studierenden mindestens 10 und höchstens 14 Kreditpunkte zu erwerben.

(6)Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind innerhalb der Fakultät oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät frei wählbar. Durch Ergänzungsfächer müssen Kreditpunkte im Umfang der Differenz der in Pflicht- und Wahlpflichtfächern erworbenen Kreditpunkte zu dem Gesamtumfang des Hauptstudiums von 72 Kreditpunkten erworben werden. Eine Ausweisung der Ergänzungsfächer als Wahlpflichtfach im Diplomzeugnis setzt voraus, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtfach mindestens 10 Kreditpunkte erworben werden. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 3 kann innerhalb des Ergänzungsfaches auch eine zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre gewählt und als Wahlpflichtfach ausgewiesen werden.

§ 11 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität sowie fachspezifisch durch die Studienfachberatung in der Fakultät; sie wird ergänzt durch die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fakultät bietet den Studierenden des Grundstudiums die Möglichkeit zur individuellen Fachberatung.

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung sind Studienpläne für das Grund- und Hauptstudium als Anhang beigefügt. Der Studienplan für das Grundstudium dient als Empfehlung für dessen sachgerechten Aufbau. Der Studienplan für das Hauptstudium gibt ein Beispiel für die semesterbezogene Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Fächer.

§ 13 ECTS

Ein Kreditpunkt im Sinne von § 5 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung entspricht im Regelfall 1,5 Studienpunkten (ECTS). Entsprechende Bescheinigungen werden auf Antrag vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt im Zusammenhang mit der am 30. Mai 2005 in Kraft getretenen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30. September 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25 / 2000) außer Kraft.

Anhang I: Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums

Semester	Volkswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	hre	Statistik und Ökonometrie	Mathematik und Wirtschaftsinformatik	Recht für Wirtschafts- wissenschaftler	Studium generale	Semesterwochen- Stunden + Klausu- ren je Semester
I. Semester (Winter-semester)	VWL I: Einführung 2 SWS V und Ü Klausur	BWL I: BW Einführung I Eir 2 SWS V und Ü 2 S Klausur Kla	BWL I: Einführung II 2 SWS V und Ü Klausur		Mathematik I 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	Recht I: Bürgerliches Recht 2 SWS V Klausur		20 SWS
	VWL II: Mikroökonomie I 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	Buchhaltu ' und Ü				Recht II: Öffentliches Recht 2 SWS V Klausur		8 Klausuren
2. Semester (Sommer-semester)	VWL III: Wirtschaftsgeschichte 2 SWS V und Ü Klausur	BWL III: Kostenrechnung 2 SWS V und Ü Klausur	gunu	Statistik I 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	Mathematik II 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur		4 SWS davon 2 SWS	18 (20) SWS
	VWL IV: Mikroökonomie BWL IV: Produktionstheorie II 2 SWS V und Ü Klausur Klausur	BWL IV: Produktions 2 SWS V und Ü Klausur	theorie				nachweis- pflichtig	o Mausuren 1 Nachweis
3. Semester (Winter-semester)	VWL V: Makroökonomie I 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	BWL V: Absatztheorie 2 SWS V und Ü Klausur	ə	Statistik II 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	Wirtschaftsinformatik I 1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü	Recht III: Handels- und Gesellschaftsrecht 2 SWS V Klausur		16 (20) SWS
		BWL VI: Jahresabschluss 2 SWS V und Ü Klausur	luss			Recht IV: Arbeitsrecht 2 SWS V Klausur	4 SWS	6 Klausuren
4. Semester (Sommer- semester)	VWL VI: Makroökonomie II 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	BWL VII: Organisations- und Entscheidungstheorie 2 SWS V und Ü Klausur	pun	Ökonometrie 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	Wirtschaftsinformatik II 1,5SWS V und 0,5 SWS Ü Klausur		4 SWS davon 2 SWS	SWS (81) 511
		BWL VIII: Finanzierung und Investition 2 SWS V und Ü Klausur	gur				nachweis- pflichtig	5 Nausuren 1 Nachweis
Semesterwo- chenstunden je Fach	ı8 SWS 6 Klausuren	18 SWS 9 Klausuren		10 SWS 3 Klausuren	12 SWS 3 Klausuren	8 SWS 4 Klausuren	4 (12) SWS 2 Nachweise	70(78) SWS 25 Klausuren 2 Nachweise

Anhang II: Beispiel für die fachbezogene Semestereinteilung im VWL-Hauptstudium (KP = Kreditpunkt, SWS = Semesterwochenstunde)

Frei wählbare Veranstaltungen	Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS nicht nachweis- pflichtig	8 SWS
Ergänzungs- fach	Veranstal tungen im Umfang von 8-16 KP	8-16 KP
Wahlpflichtfach II	Veranstaltungen im Umfang von 10-14 KP	10-14 KP
Wahlpflichtfach I	Veranstaltungen im Umfang von 10-14 KP	10-14 KP
Finanzwissenschaft Es ist einer der beiden Pflichtveranstaltungszyklen zu wählen.	Theorie der Finanzwissenschaft I VL: 2 SWS UE: 2 SWS Klausur (4 KP) Theorie der Finanzwissenschaft II VL: 2 SWS UE: 2 SWS UE: 2 SWS UE: 2 SWS	KP
Finanzwissenschaft Es ist einer der beiden Pflichtveranstal wählen.	Finanzwissenschaft I wissenschaft I VI. 2 SWS UE: 2 SWS Wausur (4 KP) Finanzwissenschaft I VI. 2 SWS Wansur (4 KP) Finführung in die Finaur (4 KP) Finanzwissenschaft II Wissenschaft II VI. 2 SWS UE: 2 SWS UE: 2 SWS Wahlveranstaltungen im Umfang von 4-8 KP	12-16 KP
Wirtschaftspolitik	Konjunktur- und Wachstumspolitik VL: 2 SWS UE: 2 SWSFinanzwissenschal VL: 2 SWSVE: 2 SWS Klausur (4 KP)UE: 2 SWS UE: 2 SWSWettbewerbs- und Strukturpolitik VL: 2 SWSEinführung in die Finanzwissenschal VL: 2 SWSVE: 2 SWS VE: 2 SWSVE: 2 SWSWahlveranstaltungen im Umfang von gen im Umfang von 4-8 KPWahlveranstaltunge Wahlveranstaltunge 2 Lehreinheitsprüfu 2 Lehreinheitsprüfu	12-16 KP
Wirtschaftstheorie Wirtschaftspolitik	Konjunktur- und Beschäftigungs- theorie VL: 2 SWS UE: 2 SWS Klausur (4 KP) Allokations- und Preistheorie VL: 2 SWS UE: 2 SWS Klausur (4 KP) Wahlveranstaltungen im Umfang von gen im Umfang von 4-8 KP 2 Lehreinheits- prüfungen	12-16 KP
	5. Semester (Winter- semester) 6. Semester (Sommer- semester) 7. Semester (Winter- semester) 8. Semester (Sommer- semester) 1. Semester	1NSGESAMT: 72(80) SWS